

ARBEITSMARKTZUGANG BEI DULDUNG

| Dauer des Aufenthalts | Zugang zum Arbeitsmarkt | |
|-----------------------------|--|---|
| | IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG | IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG |
| unter 3 Monaten | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung i.d.R. nicht erlaubt (§ 32 BeschV) ¹ | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
| über 3 und unter 6 Monaten | Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. BeschV) ^{1,2,3} | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
| über 6 und unter 48 Monaten | | Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2,3,4} |
| über 48 Monate | Beschäftigung nach Ermessen , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. BeschV) ^{2,3} | Beschäftigung nach Ermessen , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{2,3,4} |

¹Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

- **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → **keine Zustimmung der BA notwendig**

²Ausnahmen nach § 60a Abs. 6 AufenthG:

- bei Einreise wegen Leistungsbezugs nach AsylbLG: **Arbeitsverbot**
- wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist: **Arbeitsverbot**
- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**
- **NEU ab 01.01.2020:** bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung: **Arbeitsverbot** (Ausnahme: Wenn bei UMA mit Hinblick auf das Kindeswohl kein Asylantrag gestellt wurde)

³Ausnahme nach § 60b AufenthG:

- bei Duldung wegen ungeklärter Identität: **Arbeitsverbot**

⁴Ausnahmen nach § 61 Abs. 1 AsylG:

- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**
- Asylantrag wurde als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ abgelehnt, und aufschiebende Wirkung der Klage wurde nicht angeordnet: **Arbeitsverbot**

Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung von Menschen mit Duldung nach § 47 AsylG:

- Bei Personen ohne Kinder: bis zu 18 Monaten (Landesregierung kann entscheiden, dass bis 24 Monate möglich)
- längere Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen möglich...
→ bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, wie u.a. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3, sowie 4 bis 7 AsylG) oder fehlender Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung oder Identitätsklärung
→ bei Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, falschen Angaben
- Antragsteller_innen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ bis zur Entscheidung; bei Ablehnung als „o.u.“ oder „unzulässig“ bis Ausreise/Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Bei Familien mit minderjährigen Kindern: Umverteilung spätestens nach 6 Monaten

DIE VORRANGPRÜFUNG WURDE FÜR MENSCHEN IM MIT DULDUNG ABGESCHAFFT (§ 32 Abs. 4 BeschV).

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

ARBEITSMARKTZUGANG BEI AUFENTHALTSGESTATTUNG

| Dauer des Aufenthalts | Zugang zum Arbeitsmarkt | |
|-----------------------------------|---|--|
| | IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG | IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG |
| unter 3 Monaten | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG) | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
| über 3 und unter 9 Monaten | Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2} | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
| Über 9 und unter 48 Monate | Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 5 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2} | Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2} |
| über 48 Monaten | Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch | |

¹Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

- **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → **keine Zustimmung der BA notwendig**

²Ausnahme nach § 61 Abs. 1 AsylG:

- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**

Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung nach § 47 AsylG:

- Bei Personen ohne Kinder: bis zu 18 Monaten (Landesregierung kann entscheiden, dass bis 24 Monate möglich)
längere Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtung möglich...
→ bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, wie u.a. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3, sowie 4 bis 7 AsylG)
- Antragsteller_innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ bis zur Entscheidung; bei Ablehnung als „o.u.“ oder „unzulässig“ bis Ausreise/Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Bei Familien mit minderjährigen Kindern: bis zu 6 Monaten

DIE VORRANGPRÜFUNG WURDE FÜR MENSCHEN IM MIT AUFENTHALTSGESTATTUNG ABGESCHAFFT (§ 32 Abs. 4 BeschV).

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

ZUGANG ZU SPRACHKURSEN UND AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

| | Aufenthaltsgestattung/ BÜMA/Ankunftsnachweis | Duldung | Aufenthaltserlaubnis |
|---|---|--|--|
| Sprachkursförderung | | | |
| Integrationskurs (§ 44 AufenthG) → Sprachkurs (i.d.R. 600 UE, verkürzt 400 UE) & Orientierungskurs (100 UE) vom BAMF refinanziert Unterscheidung zwischen: - Berechtigung: § 44 AufenthG - Verpflichtung: § 44a AufenthG | - bei guter Bleibeperspektive oder NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach drei Monaten Voraufenthalt und Arbeitsmarktnähe (Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an SBGIII-Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3) Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländer sind ausgeschlossen. → im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt | - bei Ermessensduldung → im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt | - sofort möglich → i.d.R. Verpflichtung |
| Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG i.V.m. DeuFöV § 4 Abs. 1 Satz 2) → Berufssprachkurse vom BAMF refinanziert, auch A1 möglich | - bei guter Bleibeperspektive oder NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach drei Monaten Voraufenthalt und Arbeitsmarktnähe (Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an SBG III-Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3) Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländer sind ausgeschlossen → im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt | - bei Ermessensduldung oder NEU: - nach 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung und Arbeitsmarktnähe (Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an SBG III-Maßnahmen) → im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt | - sofort möglich |
| Ausbildungsförderung | | | |
| Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) → Maßnahme der BA, bietet Hilfen beim Übergang zw. Schule und Beschäftigung, wird i.d.R. an allgemeinbildenden Schulen als zusätzliche Unterstützung für ausgewählte Schüler durchgeführt | - sofort möglich | - sofort möglich | - sofort möglich |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) (§ 51 ff. SGB III) → Maßnahme zur Eingliederung in Ausbildung, teilw. Option Schulabschluss nachzuholen | - NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: Nach 3 Monaten (mit Gestattung) möglich - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten möglich | NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach 3 Monaten (mit Duldung) möglich - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten möglich, wenn 9 Monate Vorduldungszeit | - sofort möglich |
| | Sonderregelung: | | |

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

| | | | |
|---|---|---|--|
| | → zusätzliche Voraussetzung: Schul- und Deutschkenntnisse lassen einen erfolgreichen Abschluss erwarten → wie bisher: grundsätzlicher Zugang ab Sprachniveau A1 (sofern kein Arbeitsverbot vorliegt) | | |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) → Maßnahme zur berufsorientierung der BA, 6-12-monatiges Praktikum | - sofort möglich | - sofort möglich | - sofort möglich |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) (§ 75 SGB III) → Unterstützung durch Bildungsträger mit dem Ziel des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses, z.B. Nachhilfeunterricht | NEU: - sofort möglich | NEU: - sofort möglich | - sofort möglich |
| Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SGB III) → Alternative für Menschen, die keinen Betrieb finden konnten | - kein Zugang | - kein Zugang | - sofort möglich - ABER: kein Zugang bei Bezug von AsylbLG-Leistungen |
| Assistierte Ausbildung (AsA) (§ 130 SGB III) → unterstützende Maßnahme der BA für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Menschen mit dem Ziel eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses, kann auch vorgeschaltet sein (ausbildungsvorbereitende Phase) | NEU: während Ausbildung: - sofort möglich NEU: bei Ausbildungsvorbereitung: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach 3 Monaten - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten | NEU: während Ausbildung: - Sofort möglich NEU: bei Ausbildungsvorbereitung: - Bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach 3 Monaten - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten | - sofort möglich |
| | Sonderregelung für die Ausbildungsvorbereitende Phase: → zusätzliche Voraussetzung: Schul- und Deutschkenntnisse lassen einen erfolgreichen Abschluss erwarten | | |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III) → finanzielle Unterstützung während der Ausbildung | - kein Zugang (stattdessen (ggf. aufstockend) weiterhin Leistungen nach AsylbLG) - Ausnahme: Ausbildung wurde bis Ende 2019 aufgenommen und BAB beantragt, dann nach 15 Monaten, wenn „gute Bleibeperspektive“ | - nach 15 Monaten | - sofort möglich |
| BAföG (§ 8 BAföG) → finanzielle Unterstützung während des Studiums | - kein Zugang (stattdessen weiterhin Leistungen nach AsylbLG) | - nach 15 Monaten | - sofort möglich |

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN FÜR GEDULDETE

| Duldung bei Ausbildung | |
|---|--|
| <p>Aktuell gilt: § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG → Anspruchsuldung</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer) - betriebliche und schulische Ausbildung - explizite Beschäftigungserlaubnis <p>wenn Ausbildung zu wesentlich späterem Zeitpunkt beginnt: → Ermessensuldung (gem. § 60a Abs. 2 Satz 3) i.d.R. wenn eine verbindliche Zusage für einen Ausbildungsplatz vorliegt, Ermessen deutlich reduziert bei Teilnahme an EQ</p> <p>Ausschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die Ausbildungsuldung wird über die Identität getäuscht (OVG Niedersachsen). - Verurteilung(en) zu Straftat(en) ab 50 (bei asyl- und ausländerrechtlichen Strafbeständen ab 90) Tagessätzen - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet: → laut niedersächsischem Erlass vom 16.02.2017 nur solche, die mit der Abschiebung selbst in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, u.a. wenn dem LKA ein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde - Dublin-Verfahren wurde eingeleitet → laut niedersächsischem Erlass vom 13.11.2018 ist die Erteilung der Ausbildungsuldung und der Beschäftigungserlaubnis dann nicht möglich | <p>Ab 01.01.2020: § 60c AufenthG → Anspruchsuldung</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - qualifizierte Berufsausbildung oder Assistenz- oder Helferausbildung bei festgestelltem Engpass mit Ausbildungsplatzzusage (für anschließende Ausbildung) - explizite Beschäftigungserlaubnis - <u>Identitätsklärung:</u> → bei Einreise vor dem 31.12.2016: bei Antragstellung → bei Einreise vor dem 01.01.2020: bei Antragstellung, spätestens bis zum 30.06.2020 → bei Einreise nach dem 01.01.2020: innerhalb der ersten 6 Monate → Ermessenserteilung nach 60c Abs. 7 AufenthG bei ungeklärter Identität oder Versäumnis beachten! → Wahrung der Frist nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 UafenthG beachten! <ul style="list-style-type: none"> - 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Bei Einreise vor dem 31.12.2016, sofern die Ausbildung vor dem 02.10.2020 beginnt → Bei Personen, die während der Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung beginnen <p>Ausschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Scheinausbildung“ → wenn ein erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist - Verurteilung(en) zu Straftat(en) ab 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen ab 90) Tagessätzen - sog. „Geförder_innen“ (58a AufenthG) - Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“ (§ 58 AufenthG) - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet: → ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit veranlasst, Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt, Transportmittel für Abschiebung gebucht oder anderweitige Abschiebungseinleitungen - Dublin-Verfahren wurde eingeleitet <ul style="list-style-type: none"> → Die Antragstellung ist sieben Monate vor Beginn der Ausbildung möglich. Die Erteilung ist sechs Monate vorher möglich. → Mit einer Aufenthaltsgestattung ist die Beantragung der Ausbildungsuldung nicht möglich. |
| Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung | |
| <p>§ 18a AufenthG, NEU: Ab 01.03.2020: § 19d AufenthG (keine inhaltlichen Änderungen)</p> <p>→ Anschlussregelung für Personen mit Ausbildungsuldung</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen einer qualifizierten Beschäftigung, d.h. a) bei einer in Deutschland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung bzw. einem Hochschulabschluss oder b) bei anerkanntem oder mit deutschem Hochschulabschluss vergleichbarem Abschluss seit 2 Jahren dem Abschluss angemessen tätig oder c) als Fachkraft seit 3 Jahren in qualifizierter Tätigkeit, sofern der Lebensunterhalt im Jahr vor Beantragung gesichert werden konnte | |

- ausreichender Wohnraum
- Deutschkenntnisse B1-Niveau

Ausschluss:

- Verurteilung(en) zu Straftat(en) ab 50 (bei asyl- und ausländerrechtlichen Strafbeständen ab 90) Tagessätzen
- vorsätzliche Täuschungen der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände
- vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Duldung bei Beschäftigung

NEU: Ab 01.01.2020: § 60d AufenthG

Die Antragstellung erfolgt gemeinsam mit dem/der Lebens- oder Ehepartner_in, deshalb gelten einige Voraussetzungen für beide Partner_innen!

Voraussetzungen:

Stichtagsregelung:

- Einreise erfolgte **vor dem 01.08.2018**
- Identitätsklärung, gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen:
- bei **Einreise vor dem 31.12.2016**, wenn **Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020** vorliegt:

bei Antragstellung

- bei Einreise **vor dem 31.12.2016**, wenn **Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020 nicht** vorliegt:

bis zum 30.06.2020

- bei **Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.08.2018:**

bis zum 30.06.2020

- Ermessenserteilung nach § 60a Abs. 4 AufenthG beachten!
- Wahrung der Frist nach 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG beachten!

- Antrag auf **bis zum 31.12.2023** gestellt
- Vorduldungszeit **von mind. 12 Monaten**
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mind. 35 WS (20 WS bei Alleinerziehenden) **seit mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts **seit mind. 12 Monaten** (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme, *gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen*
- nachweisbarer Schulbesuch von *in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern*

Ausschluss:

- strafrechtliche Verurteilungen, *gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen* → kein Mindestmaß!
- Ausnahme: asyl- und ausländerrechtliche Strafbestände bis zu 90 Tagessätzen sind unschädlich
- „sog. Gefährder_innen“ (§ 58 AufenthG)
- Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen, *gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen*
- bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet: ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst, Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt, Transportmittel für Abschiebung gebucht oder anderweitige Abschiebungseinleitungen
- *in familiärer Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder* wegen Taten verurteilt, die in § 60d Abs. 1 Nr. 10 genannt sind (Straftaten nach § 54 Abs. 2 Nr. 1-2 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BTMG)

→ Durch eine Vorgriffsregelung kann der Antrag in Niedersachsen jetzt schon gestellt werden. → Ermessensduldung bis max. 31.01.2020

Aufenthaltsurlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“

§ 25a AufenthG

Voraussetzungen:

- 4 Jahre Voraufenthalt
- in der Regel 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- oder Berufsabschluss
- Alter: 14 bis 20 Jahre
- Positive Zukunftsprognose

Ausschluss:

- Vorliegen von Hinweisen, dass der Jugendliche sich nicht zur FDGO bekennt
- vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)

→ Für Eltern und minderjährige Geschwister bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls möglich. Solange die Eltern den Lebensunterhalt nicht sichern können und das Kind nicht volljährig ist, sollen die Eltern und Geschwister

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG bekommen.

→ Zum § 25a AufenthG gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 03.07.2019.

Aufenthaltserlaubnis bei „nachhaltiger Integration“

§ 25b AufenthG

Voraussetzungen:

- in der Regel 8 Jahre Voraufenthalt als Einzelperson
- in der Regel 6 Jahre, wenn Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- Bekenntnis zur FDGO
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft (Ausnahmen möglich)
- A2-Deutschkenntnisse (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kindern

Ausschluss:

- vorsätzliche Verzögerung oder Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)
- bestehendes Ausweisungsinteresse (nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG)

→ Zum § 25b gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 03.07.2019.

NEU ab 01.01.2020: § 25b Abs. 6 AufenthG:

→ *Anschlussregelung für Personen mit Beschäftigungsduldung, dann soll Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, auch wenn andere Vorduldungszeiten des 25b nicht erfüllt werden, sofern die Voraussetzungen des 60d erfüllt sind.*

Aufenthaltserlaubnis, weil Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Voraussetzungen:

- rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbarer Zeit nicht weg
→ z.B. Ehe oder Verpartnung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, unverschuldete Passlosigkeit
- Abschiebungshindernis ist nicht selbst verschuldet (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)
- i.d.R. selbständige Lebensunterhaltssicherung

Ausschluss:

- Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“

→ Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

→ Schutz des „Privatlebens“ im Sinne von Art. 8 EMRK. Dazu gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 27.04.2015.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen durch die Härtefallkommission

§ 23a AufenthG

Voraussetzungen:

- dringende humanitäre und persönliche Gründe
- in Niedersachsen gilt: mindestens 18 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Ausschluss:

- Möglichkeiten auf eine andere Aufenthaltserlaubnis oder Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung
- „Ausweisungsinteresse schwer oder besonders schwer“ (z.B. Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr oder Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 2 Jahren)
- Termin zur Abschiebung steht fest
- laufendes Dublin-Verfahren; Drittstaatsverfahren hingegen ist kein Ausschlusskriterium

→ kein Anspruch, Härtefallkommission muss im Einzelfall die besondere Härte feststellen

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.